

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage der Kirchenregierung an die Landessynode der Vereinigten
Evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1932

[urn:nbn:de:bsz:31-309577](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309577)

Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1932.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Kirchliches Haushaltsnotgesetz zur Sicherung des kirchlichen Haushalts im Rechnungsjahr 1932 betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Für den Fall, daß im Rechnungsjahr 1932 die laufenden Einnahmen und die vorhandenen flüssigen Betriebsmittel nicht dazu ausreichen, die Ausgaben der Allgemeinen Evang. Kirchenkasse zu decken, wird die Evang. Kirchenregierung ermächtigt, folgende Maßnahmen zu treffen:

1. zu bestimmen, daß ein Kirchgeld nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 18. März 1932 über das Kirchgeld (Bad. Gef. u. VBl. S. 71) und der dazu ergangenen Verordnung vom 22. März 1932 über den Vollzug des Kirchgeldes (Bad. Gef. u. VBl. S. 72) erhoben wird.

Das Kirchgeld beträgt:

- a) bei Kirchgeldpflichtigen Personen, welche für die im Kalenderjahr 1931 zu Ende gehenden Steuerabschnitte einkommensteuerfrei sind, für das Rechnungsjahr 3 R.M.,
- b) bei Kirchgeldpflichtigen Personen, welche für die im Kalenderjahr 1931 zu Ende gehenden Steuerabschnitte eine Reichseinkommensteuer von 1 R.M bis 400 R.M zu entrichten haben, für das Rechnungsjahr 4 R.M.,

c) bei Kirchgeldpflichtigen Personen, welche für die im Kalenderjahr 1931 zu Ende gehenden Steuerabschnitte eine Reichseinkommensteuer von 401 R.M bis 800 R.M zu entrichten haben, für das Rechnungsjahr . . . 5 R.M.,

d) bei Kirchgeldpflichtigen Personen, welche für die im Kalenderjahr 1931 zu Ende gehenden Steuerabschnitte eine Reichseinkommensteuer von mehr als 800 R.M zu entrichten haben, für das Rechnungsjahr 6 R.M.

Landwirte, deren Reichseinkommensteuer für die im Kalenderjahr 1931 zu Ende gehenden Steuerabschnitte gemäß der Verordnung über das Inkrafttreten der landwirtschaftlichen Einheitssteuer vom 8. Mai 1931 (RMin. Blatt 1931 S. 344) durch die zum 15. November 1930 und zum 15. Februar 1931 zu leistenden Vorauszahlungen abgegolten ist, gelten im Sinne dieses Gesetzes als einkommensteuerpflichtig. Sie sind in die vorstehend genannten Gruppen entsprechend dem geleisteten Abgeltungsbetrag einzureihen.

Das Kirchgeld ist in denselben Teilbeträgen und zu denselben Zahlungszeiten zu entrichten, in denen und zu denen die allgemeine Kirchensteuer zu entrichten ist. Sollten bei Zustellung der Kirchgeldbescheide Teilbeträge bereits zur Zah-

lung fällig sein, so sind die bereits fällig gewordenen Teilbeträge auf die zukünftigen Zahlungszeiten gleichmäßig zu verteilen.

Von dem Aufkommen an Kirchgeld ist von der Allg. Evang. Kirchenkasse der vierte Teil denjenigen evang. Kirchengemeinden zu überweisen, in denen die Kirchgeldpflichtigen bei Beginn des Rechnungsjahres 1932 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten. Die Überweisung hat nach Ablauf eines Rechnungsvierteljahres bis zum 1. August 1932, 1. November 1932, 1. Februar 1933 und 1. Mai 1933 zu erfolgen. So lange eine genaue Feststellung des eingegangenen Kirchgeldaufkommens nicht möglich ist, kann die Allg. Evang. Kirchenkasse Abschlagszahlungen leisten.

2. anzuordnen, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1932 an die Vergütungen, welche aus der Staatskasse an Geistliche für die Erteilung von Religionsunterricht an Höheren Lehranstalten und Fachschulen bezahlt werden, in die Allg. Evang. Kirchenkasse fließen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 an in Kraft.

Artikel 3.

Mit dem Vollzug des Gesetzes wird der Evang. Oberkirchenrat beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1932.

Evang. Kirchenregierung.

Begründung.

I. Allgemeines.

Die nun schon seit Jahren andauernde wirtschaftliche Krise hat in den Jahren 1931 und 1932 die Einkünfte sämtlicher öffentlicher Körperschaften stark berührt. Es ist allgemein bekannt, daß nur mit den größten Anstrengungen und mit den schwersten Anforderungen an die Bürger die Wirtschaftsführung im Reich, in den Ländern, in den Gemeinden und in den Gemeindeverbänden aufrecht erhalten werden kann. Es hat dies seinen Grund darin, daß nach Jahren ständigen Aufstiegens die Erträge der direkten und indirekten Steuern, insbesondere aber die Erträge der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer plötzlich eine stark rückläufige Bewegung eingeschlagen haben, die bis jetzt noch nicht zum Stillstand gekommen ist und gerade im Rechnungsjahr 1931 einen fast katastrophalen Umfang angenommen hat. Wie günstig sich die Steuerkraft des Landes Baden, dessen Gebietsumfang sich mit dem badischen evangelischen Kirchengebiet deckt, nach der Infla-

tionszeit gestaltet hat, mag aus den nachstehenden Zahlen, welche die Entwicklung der Erträge der beiden Steuergattungen, welche als Ursteuern für die Landeskirchensteuer maßgebend sind, wiedergeben, entnommen werden. Im Bezirk des Landesfinanzamts Karlsruhe, der das Land Baden umfaßt, hat sich der Ertrag der Reichseinkommensteuer wie folgt bewegt:

	a. Veranlagte Einkommensteuer	b. Lohnsteuer	c. zusammen
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
1924	29 330 454	47 608 996	76 939 450
1925	29 170 272	48 953 158	78 123 430
1926	33 268 173	39 320 951	72 589 124
1927	43 362 653	45 723 451	89 086 104
1928	50 136 357	45 298 719	95 435 076
1929	48 157 862	43 903 618	92 061 560
1930	46 275 965	40 318 098	86 594 063

Dem ständigen Ansteigen bis zu den Jahren 1927 und 1928 ist seit dem Jahre 1929 ein Rückgang

gefolgt, der im Jahre 1930 noch erträglichen Umfang hatte, im Jahre 1931 aber, für das leider die Ziffern des Steuerertrags noch nicht bekannt sind, und im Jahre 1932 in nicht geahntem Ausmaße einsetzte. Welche Umlagerung der Steuerkraft der Kopfzahl nach von den selbständigen Steuerzahlern nach den unselbständigen Steuerzahlern eingetreten ist, ergibt sich aus der Bewegung der Zahl der Steuerpflichtigen in den einzelnen Steuerjahren. Es waren vorhanden:

	a. Veranlagte Einkommensteuerpflichtige	b. Lohnsteuerpflichtige
1926	114 452	740 539
1927	123 752	758 161
1928	124 367	753 000
1929	122 235	781 506
1930	115 893	796 994

Die Verschiebung nach der Seite der Arbeitnehmer hin mußte zur Folge haben, daß eintretende Arbeitslosigkeit sich besonders stark auswirkte. Immerhin bestand bis zum Jahre 1930 kein Anlaß zur Beunruhigung wegen der Entwicklung des Landeskirchensteueraufkommens. Auch der Ertrag der badischen Grund- und Gewerbesteuer, der zweiten Steuerart, zu der die Landeskirchensteuer als Zuschlag erhoben wird, bietet erst vom Jahre 1931 an ein Bild des Rückgangs. In den früheren Steuerjahren haben betragen:

	a. Steuerertrag	b. Zahl der Steuerpflichtigen
1924	35 406 392 <i>R.M.</i>	unbekannt
1925	33 615 853 <i>R.M.</i>	unbekannt
1926	31 950 140 <i>R.M.</i>	426 996
1927	38 183 449 <i>R.M.</i>	412 642
1928	40 788 315 <i>R.M.</i>	427 393
1929	39 045 794 <i>R.M.</i>	433 201
1930	40 711 632 <i>R.M.</i>	434 032

Für das Jahr 1931 stehen noch keine Zahlen fest, da die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer 1931 noch nicht abgeschlossen ist.

Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Jahre ist es der Landeskirche infolge des verhältnismäßig langsamen Absinkens des Steuerertrags derjenigen Reichs- und Landessteuern, zu denen die Landeskirchensteuer als Zuschlag erhoben

wird, bis zum Ende des Rechnungsjahres 1930 (31. März 1931) möglich gewesen, sämtliche Ausgaben der kirchlichen Verwaltung im weiteren Sinn aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten. Auch im Rechnungsjahr 1931 konnten die Bedürfnisse restlos befriedigt werden, wenn auch dazu die Erträge des Rechnungsjahres allein nicht mehr voll ausreichten. Der eingetretene Fehlbetrag an Deckungsmitteln konnte aus den von früheren Rechnungsjahren vorhandenen Betriebsmitteln ausgeglichen werden. Gefahrdrohend wird der Zustand erst im Laufe des Rechnungsjahres 1932 werden, wenn die katastrophale Lage der Wirtschaft, wie erwartet werden muß, sich noch weiterhin mit Beziehung auf die Landeskirchensteuer und mit Beziehung auf die Einkünfte aus dem Kirchenvermögen ungünstig auswirken wird.

Die Entwicklung der Landeskirchensteuer nach der Inflationszeit, also seit dem Jahre 1924, war eine recht günstige bis zum Jahre 1929 einschließlich. Mit dem Rechnungsjahr 1930 begann der Ertrag zurückzugehen. Es sind nach den Rechnungsergebnissen an Landeskirchensteuer im ganzen eingegangen im Rechnungsjahr

1924	3 158 529,01 <i>R.M.</i>
1925	3 281 498,38 <i>R.M.</i>
1926	3 610 161,92 <i>R.M.</i>
1927	4 396 925,65 <i>R.M.</i>
1928	4 662 014,80 <i>R.M.</i>
1929	5 296 894,36 <i>R.M.</i>
1930	4 856 486,53 <i>R.M.</i>
1931	3 521 939,20 <i>R.M.</i>

Die für 1931 angegebene Zahl, die nur noch 66 v. H. des im Jahre 1929 festgestellten Ertrags ausmacht, ist noch keine endgültige, weil auch nach dem 1. April 1932 noch Ablieferungen an Landeskirchensteuer für das Steuerjahr 1931 eingehen. Bei der Beurteilung dieser Zahl muß beachtet werden, daß durch Vorverlegung der Zahlungstermine für die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer nach Kapitel II im Siebenten Teil der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (*RGes. Blatt I, S. 699, 731*) und nach der Verordnung über die Fälligkeit der Vorauszahlun-

gen bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer vom 5. März 1932 (RMW. Blatt S. 98) der größere Teil der in früheren Jahren erst am 10. April eingegangenen Landeskirchensteuer vom Einkommen bereits am 10. März 1932 eingegangen ist, so daß also im Rechnungsjahr 1931 an fünf Zahlungs-terminen Landeskirchensteuerzuschlag zur Reichs-einkommensteuer — nicht zur badischen Grund- und Gewerbesteuer — geleistet worden ist. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes wird der den früheren Rechnungsjahren entsprechende Steuerertrag nicht höher als mit 3 350 000 *R.M.* angenommen werden dürfen. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Rechnungsjahren ist das Gesamtaufkommen an Landes-kirchensteuer nahezu wieder auf den Stand zurück-gekehrt, den es unmittelbar nach der Inflationszeit erreicht hatte.

Wie das Gesamtaufkommen an Landeskirchen-steuer sich auf den Zuschlag zur Reichseinkommen-steuer und auf den Zuschlag zur Grund- und Gewerbesteuer verteilt, ist rechnermäßig erst seit dem Rechnungsjahre 1926 festgehalten worden.

Darnach sind aufgefunden:

Jahr:	Zuschlag zur Reichseinkommensteuer:	Zuschlag zur bad. Grund- und Gewerbesteuer:
1926	2 849 780,24 <i>R.M.</i>	760 381,68 <i>R.M.</i>
1927	3 481 050,94 <i>R.M.</i>	915 874,71 <i>R.M.</i>
1928	3 667 637,36 <i>R.M.</i>	994 377,44 <i>R.M.</i>
1929	4 289 177,55 <i>R.M.</i>	1 007 716,41 <i>R.M.</i>
1930	3 853 179,05 <i>R.M.</i>	1 003 307,48 <i>R.M.</i>
1931	2 617 074,20 <i>R.M.</i>	904 865,00 <i>R.M.</i>

Es muß aber auch bei der Beurteilung dieser Zahlen beachtet werden, daß im Rechnungsjahr 1931 in dem Ertrag des Zuschlags zur Reichseinkommen-steuer fünf Zahlungstermine zur Auswirkung ge-kommen sind.

Der bis zum 31. März 1932 eingegangene Zu-schlag zur Reichseinkommensteuer für das Steuer-jahr 1931 macht also genau 61 v. H. des im Steuer-jahr 1929 eingegangenen Betrags aus. Er wird sich bis zur endgültigen Feststellung des Aufkommens nach der Abrechnung mit den Finanzämtern und den

kirchlichen Hebestellen noch etwas erhöhen, aber nicht so wesentlich, daß der noch eingehende Betrag für die für die Zukunft zu treffenden Maßnahmen von ausschlaggebender Bedeutung sein kann. Zieht man an dem Aufkommen von 2 617 074,20 *R.M.* einen Betrag von rund 172 000 *R.M.* als Eingang, der durch den fünften Zahlungstermin am 10. März 1932 veranlaßt worden ist, ab, so beträgt der Ein-gang nur 2 445 074,20 *R.M.* oder rund 57 v. H. des Steuerertrags vom Steuerjahr 1929. Der bis zum 31. März 1932 von den Finanzämtern für das Steuerjahr 1931 an die Allg. Evang. Kirchenkasse abgelieferte Steuerbetrag aus dem Zuschlag zur badischen Grund- und Gewerbesteuer beläuft sich auf 904 865 *R.M.* gegenüber dem Höchststand im Steuer-jahr 1929 mit 1 007 716,41 *R.M.*, hat also ein Weniger von 102 851,41 *R.M.* erbracht und ist auf 90 v. H. des Höchstertrages vom Jahr 1929 zurück-gegangen.

Daß der Rückgang im Steuerertrag des Zu-schlags zur Reichseinkommensteuer zu einem wesent-lichen Teil auf die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit zurückzuführen ist, ergibt sich auch aus dem ständigen Rückgang der Zahl der Landeskirchensteuer entrich-tenden Lohn- und Gehaltsempfänger. An die kirch-lichen Hebestellen haben Landeskirchensteuer entrichtet:

1926 . . .	239 329	Steuerpflichtige,
1927 . . .	156 918	"
1928 . . .	170 065	"
1929 . . .	148 201	"
1930 . . .	146 869	"

Für das Jahr 1931 werden die Hebelisten erst auf-gestellt, die Zahl der Lohnsteuerpflichtigen ist daher noch nicht bekannt. Wenn auch ein Teil der Lohn- und Gehaltsempfänger infolge der Höhe der Bezüge zu den veranlagten Steuerpflichtigen gehört und in die Hebelisten der örtlichen kirchlichen Hebestellen nicht aufgenommen ist, weil er als veranlagter Lohnsteuerpflichtiger an die Finanzkasse die Landes-kirchensteuer entrichtet, so beweisen die angegebenen Zahlen doch, daß im Jahr 1930 mehr als ein Drittel Lohnsteuerpflichtiger weniger Landeskirchensteuer entrichtet hat als im Jahr 1926.

Nimmt man bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage, deren Besserung noch nicht abzusehen ist, für das Rechnungsjahr 1932 einen ungefähr gleich starken Rückgang des Landeskirchensteuerertrags an, so kann nur mit einem Aufkommen von im ganzen 2 650 000 *R.M.*, nämlich 650 000 *R.M.* Zuschlag zur Lohnsteuer, 1 300 000 *R.M.* Landeskirchensteuerzuschlag zur veranlagten Reichseinkommensteuer und 700 000 *R.M.* Zuschlag zur Grund- und Gewerbesteuer gerechnet werden. Was die letztere Schätzung betrifft, so beruht sie auf einer in der Öffentlichkeit getanen Äußerung des badischen Finanzministers, der für das Rechnungsjahr 1932 mit einer abermaligen Minderung des Ertrags der Grund- und Gewerbesteuer von 25 v. H. des Ertrags rechnet.

Wie schleppend heute die Landeskirchensteuer entrichtet wird und mit welchen bedeutenden Ausfällen gerechnet werden muß, mag daraus entnommen werden, daß auf den bei der Allg. Evang. Kirchenkasse und bei den örtlichen kirchlichen Hebestellen zum Einzug kommenden Teil der Landeskirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen, nämlich:

Rückstände auf 31. 3. 1930	=	78 124,66 <i>R.M.</i> ,
Abschlußzahlungen für 1930	=	740 798,72 <i>R.M.</i> ,
Vorauszahlungen für 1931	=	1 495 892,20 <i>R.M.</i> ,
zusammen		2 314 815,58 <i>R.M.</i> ,

im Steuerjahr 1931 bis 1. April 1932 erst der Betrag von 698 976,22 *R.M.* eingegangen war. Für die Höhe des Rückstandes an Landeskirchensteuer bei den Finanzkassen stehen Unterlagen leider nicht zur Verfügung.

Auch derjenige Teil der landeskirchlichen Einkünfte, der noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Pfarrbesoldung allein deckte, der Reinertrag der Zentralpfarrkasse, d. h. der sämtlichen Pfarrpfründen, ist im Jahre 1931 erheblich zurückgegangen. Es hat dies seinen Grund einmal in dem geringen Ertrag des selbstbewirtschafteten Grundbesitzes, insbesondere des Waldes, dann aber auch in dem Rückgang der Pachterträge der verpachteten Pfründegrundstücke. Ein erheblicher Teil der Einkünfte der Zentralpfarrkasse besteht in Kompetenz-

leistungen verpflichteter dritter Personen, welche meist in Frucht mengen (Roggen, Hafer, Wein u. dgl.) festgesetzt sind, aber in Geld geleistet werden. Da im Jahre 1931 alle Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ausnahme der Handelsgewächse sehr gedrückt waren, ergab sich bei der Umrechnung der zu liefernden Naturalmengen in den zu leistenden entsprechenden Geldbetrag gegenüber den Vorjahren ein erheblicher Verlust. Die Erträge der Zentralpfarrkasse haben betragen in den Rechnungsjahren:

1924	859 499,25 <i>R.M.</i> ,
1925	903 964,73 <i>R.M.</i> ,
1926	969 708,91 <i>R.M.</i> ,
1927	1 055 208,74 <i>R.M.</i> ,
1928	1 017 363,88 <i>R.M.</i> ,
1929	977 115,23 <i>R.M.</i> ,
1930	848 293,13 <i>R.M.</i> ,
1931	700 900,00 <i>R.M.</i> (nach vorläufiger Feststellung).

Im Hinblick auf die schwierige Lage der Landwirtschaft, die einen allgemeinen Pachtzinsrückgang auch weiterhin zur Folge haben wird, und im Hinblick auf die Verwüstung des Holzmarktes in deutschem Holz muß damit gerechnet werden, daß der Reinertrag der Zentralpfarrkasse eine weitere erhebliche Einbuße erleiden wird. Jedenfalls darf für das Rechnungsjahr 1932 eine Besserung nicht erwartet werden.

Neben der Landeskirchensteuer und dem Reinertrag der Zentralpfarrkasse schöpft die Allg. Evang. Kirchenkasse ihre Haupteinnahmen aus Beiträgen von Körperschaften und Anstalten, insbesondere aber aus dem Beitrag des Staates zum Besoldungsaufwand für die Geistlichen. Durch gesetzgeberische Maßnahmen des Staates, insbesondere auch durch die im Zusammenhang mit den aus Sparsamkeitserwägungen angeordneten staatlichen Gehaltskürzungsvorschriften verfügten Kürzungen der Staatsleistung, hat auch diese Einnahme der Landeskirche eine einem Absturz gleichkommende, rückläufige Bewegung eingeschlagen. Der Staat leistete in den Rechnungsjahren:

1924 . . .	600 000 <i>R.M.</i> ,
1925 . . .	900 000 <i>R.M.</i> ,
1926 . . .	900 000 <i>R.M.</i> ,
1927 . . .	900 000 <i>R.M.</i> ,
1928 . . .	900 000 <i>R.M.</i> ,
1929 . . .	900 000 <i>R.M.</i> ,
1930 . . .	891 000 <i>R.M.</i> ,
1931 . . .	582 166 <i>R.M.</i>

Es hängt diese Minderung, abgesehen von der Auswirkung des Artikels 1 des sogenannten Dotationsgesetzes (Gesetz über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 3. April 1930, Gef. u. VBl. S. 85) damit zusammen, daß die Senkung der Gehaltsbeträge der staatlichen Beamten jedesmal auch eine verhältnismäßig gleich große Senkung der Staatsleistung für die Befoldung der Geistlichen zur Folge hatte. Bis zum 1. Februar 1931 betrug der Jahresbetrag der Dotation noch 900 000 *R.M.* Auf diesen Tag trat nach Erlaß des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 15. Januar 1931 Nr. 28540 gemäß § 1 Ziff. 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1931, Gehaltskürzung betr. (Bad. Gef. u. VBl. S. 9), eine Kürzung von 6 v. H., also auf jährlich 846 000 *R.M.* ein. Mit Wirkung vom 1. April 1931 wurde die nach Artikel 1 des Dotationsgesetzes eintretende Ermäßigung auf 672 700 *R.M.* jährlich und nach Abzug der Kürzung um 6 v. H. auf 632 338 *R.M.* jährlich wirksam. Mit Wirkung vom 1. Juli 1931 wurde durch Erlaß des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 14. Juli 1931 Nr. A 15798 der Staatszuschuß um weitere 5,5 v. H. gemäß Kapitel I des Zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGef. Blatt I, S. 282) auf den Jahresbetrag von 595 339,50 *R.M.* gekürzt. Bereits auf 1. August 1931 erfolgte eine weitere Kürzung um 5 v. H. auf jährlich 561 704,50 *R.M.* gemäß Erlaß des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 17. Juli 1931 Nr. A 16539 auf Grund von § 7 Ziff. 7 des Artikels I des badischen Notgesetzes vom 9. Juli 1931 (Bad. Gef. u. VBl. S. 247), Änderung im Staatshaushalt betr. Die letzte Kürzung ist mit

Erlaß des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 14. Dezember 1931 Nr. A 28073 mit Wirkung vom 1. Januar 1932 an, auf Grund des § 9 Abs. 3 Kapitel VI Siebenter Teil der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGef. Blatt I, S. 699) verfügt worden. Auf Ersuchen des Evang. Oberkirchenrats und des Erzbischöflichen Ordinariats ist sie jedoch mit Erlaß vom 12. Januar 1932 Nr. A 28460 wieder zurückgenommen worden, weil der gleichzeitige Abbau der Staatsleistung nach dem Gesetz vom 3. April 1930 und die Kürzung der Staatsleistung nach den Gehaltskürzungsvorschriften für die Kirchen eine so scharfe und rasch wirkende Verringerung der Einkünfte bedeutete, daß sie auch nach Auffassung der Staatsregierung für die Finanzgebarung der Kirchen gefährlich werden mußte. Auf 1. April 1932 wird die zweite Ermäßigung durch das oben erwähnte sogenannte Dotationsgesetz vom 3. April 1930 wirksam. Die Staatsleistung für die Befoldung der Geistlichen beträgt nach dem Staatsvoranschlag für den Haushaltszeitraum 1932/1933 nicht 591 800 *R.M.* weniger 16,5 v. H. = 494 150 *R.M.*, sondern 591 800 *R.M.* weniger 19,5 v. H. = 476 400 *R.M.* Es ist demnach vom 1. April 1932 an doch noch eine weitere Kürzung von 3 v. H. zu erwarten. In späteren Rechnungsjahren muß mindestens mit einer weiteren Ermäßigung nach den Bestimmungen des Dotationsgesetzes gerechnet werden. Jedenfalls ergibt sich aus den genannten Zahlen, daß gegenüber dem Beginn des laufenden Haushaltszeitraums eine Einbuße von rund 400 000 *R.M.* eingetreten ist, die durch die gleichzeitig vorgenommene Gehaltskürzung bei den Geistlichen nicht ausgeglichen werden kann.

Die anderen Staatsleistungen zur Bestreitung des Aufwandes der kirchlichen Verwaltung sind ebenfalls zurückgegangen. Im Staatsvoranschlag für den Haushaltszeitraum 1932/1933 ist für die Dotation des Erzbistums Freiburg der Betrag von 1 082 150 *R.M.* jährlich angefordert. Gegenüber dem vorhergehenden Voranschlag bedeutet die Anforderung eine jährliche Minderung um 359 780 *R.M.* Zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer ist dar-

unter der Betrag von 695 250 *R.M.* als Durchschnittsbedarf für die beiden Haushaltsjahre enthalten, das sind 277 200 *R.M.* im Durchschnitt der beiden Haushaltsjahre weniger als im Durchschnitt des vorhergehenden Haushaltszeitraums. Als Aufwand des Staates für den evangelischen Kultus sind im Haushaltsplan 1932/1933 691 050 *R.M.* jährlich angefordert, das sind 346 040 *R.M.* weniger als für jedes der beiden Haushaltsjahre 1930 und 1931. Zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer ist darunter ein durchschnittlicher Jahresbetrag von 462 050 *R.M.* enthalten, das sind 324 300 *R.M.* weniger als im Durchschnitt des Haushaltszeitraums 1930 und 1931. Die absolut und verhältnismäßig ungleich stärkere Auswirkung der staatlichen Kürzungsmaßnahmen hinsichtlich des Zuschusses des Staates zur Pfarrbesoldung bei der Evang. Landeskirche ist damit klar zum Ausdruck gebracht.

Auch die Entschädigung des Staates für die Erteilung von Religionsunterricht durch die Organe der Landeskirche ist infolge verminderter Inanspruchnahme der kirchlichen Lehrkräfte stark zurückgegangen, währenddem andererseits die Belastung der Landeskirche mit den Gehältern für die Religionslehrkräfte, allerdings im gekürzten Betrag, geblieben ist. Aus der Erteilung von Religionsunterricht sind eingegangen in den Rechnungsjahren:

1924 . . .	3 690,62 <i>R.M.</i>
1925 . . .	20 015,89 <i>R.M.</i>
1926 . . .	31 633,22 <i>R.M.</i>
1927 . . .	63 676,62 <i>R.M.</i>
1928 . . .	77 745,14 <i>R.M.</i>
1929 . . .	73 989,34 <i>R.M.</i>
1930 . . .	64 834,44 <i>R.M.</i>
1931 . . .	45 436,00 <i>R.M.</i>

An Beiträgen der Gemeinden und Fonds, die zur Deckung verschiedener Bedarfsaufwendungen der Allg. Evang. Kirchenkasse geleistet werden, sind geleistet worden:

1924 . . .	717 002,65 <i>R.M.</i>
	(nicht vergleichbar),
1925 . . .	135 397,59 <i>R.M.</i>

1926 . . .	128 930,67 <i>R.M.</i>
1927 . . .	136 938,55 <i>R.M.</i>
1928 . . .	137 514,43 <i>R.M.</i>
1929 . . .	134 885,26 <i>R.M.</i>
1930 . . .	131 609,46 <i>R.M.</i>
1931 . . .	122 921,00 <i>R.M.</i>

Es ist dieser Einnahmeposten der einzige, der eine gewisse Stetigkeit in der Höhe des Ertrages aufweist, wenn auch bei ihm bei denjenigen Vergütungen, die aus den bei Einkünften aus der Zentralfarrkasse angeführten Gründen in ihrer Höhe wandelbar sind, ein starker Rückgang im letzten Jahr eingetreten ist.

Die vom Oberkirchenrat verwalteten kirchlichen Fonds konnten nur geringe Überschüsse abliefern. In den Rechnungsjahren 1924 bis 1926 haben sie überhaupt nichts zur Bestreitung des landeskirchlichen Aufwandes beigetragen. Sie mußten, weil ihre Vermögensbestände an Wertpapieren und Forderungen durch die Inflation stark betroffen, teilweise so gut wie ganz vernichtet waren, geschenkt werden. In den Rechnungsjahren 1927 bis 1931 beträgt die Ablieferung:

1927 . . .	2 359,49 <i>R.M.</i>
1928 . . .	15 789,40 <i>R.M.</i>
1929 . . .	9 467,72 <i>R.M.</i>
1930 . . .	21 490,02 <i>R.M.</i>
1931 . . .	12 447,00 <i>R.M.</i>

Da die Erträgnisse der unmittelbaren kirchlichen Fonds durch die gegenwärtige Wirtschaftslage ganz besonders berührt werden, insbesondere die Holzwirtschaft überhaupt keinen Ertrag mehr abwirft, muß damit gerechnet werden, daß sie in den kommenden Jahren zur Deckung des Aufwandes der Allg. Evang. Kirchenkasse überhaupt nichts beitragen können. Schätzungsweise werden die Mindereinnahmen der unmittelbaren Fonds im Rechnungsjahr 1932 gegenüber den Ergebnissen des Rechnungsjahres 1931 auf 265 700 *R.M.* angegeben.

Ein wesentlicher Einnahmeposten für die Allg. Evang. Kirchenkasse war in den letzten Jahren der Zinsenertrag aus den laufenden Betriebsmitteln. Da diese im Laufe des Rechnungsjahres 1931 durch die

Klassenbedürfnisse stark geschmolzen sind, ist auch hier für das Rechnungsjahr 1932 mit einem ganz erheblichen Ausfall zu rechnen. Es sind an Zinsen eingegangen:

1924 . . .	21 576,09	<i>R.M.</i>
1925 . . .	79 695 09	<i>R.M.</i>
1926 . . .	61 932,52	<i>R.M.</i>
1927 . . .	66 107,39	<i>R.M.</i>
1928 . . .	83 419,31	<i>R.M.</i>
1929 . . .	97 427,84	<i>R.M.</i>
1930 . . .	135 345,49	<i>R.M.</i>
1931 . . .	131 731,00	<i>R.M.</i>

Die übrigen Einkünfte, welche nach dem Voranschlag der Landeskirche zur Deckung der Bedürfnisse der Allg. Evang. Kirchenkasse beitragen können, sind geringfügiger Art und können hier außer Betracht bleiben. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich jedenfalls klar, daß mit dem Ende des Rechnungsjahres 1931 die Entwicklung der Einkünfte der Landeskirche eine ernste Wendung genommen hat und Maßnahmen getroffen werden müssen, welche bei längerem Weiterbestehen der wirtschaftlichen Krisis die Zahlungsfähigkeit der Kirchenkasse im Rechnungsjahr 1932 gewährleisten.

Es lag deshalb für die Kirchenleitung nahe, dem Beispiel von Reich, Land und Gemeinden folgend, verschiedene und weitgehende Sparmaßnahmen zu treffen. Als solche kommen in erster Linie in Betracht die durch vorläufige kirchliche Gesetze verfügten Gehaltskürzungen der Geistlichen und der Beamten (vorläufiges kirchliches Gesetz vom 19. Dezember 1930, Gehaltskürzung betr., Kirchl. Gef. u. VBlatt S. 98, vorläufiges kirchliches Gesetz vom 19. Juni 1931, Gehaltskürzung betr., Kirchl. Gef. u. VBlatt S. 66, vorläufiges kirchliches Gesetz vom 17. Juli 1931, Gehaltskürzung und Abänderung des Gesetzes,

die Dienstbezüge der Geistlichen betr., Kirchl. Gef. u. VBlatt S. 72, vorläufiges kirchliches Gesetz vom 30. Oktober 1931, die Gehaltsbezüge der Geistlichen und Änderung der Gesetze, die Dienstbezüge, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr., Kirchl. Gef. u. VBlatt S. 112, und vorläufiges kirchliches Gesetz vom 15. Januar 1932, die Gehaltsbezüge der Geistlichen und die Änderung der Gesetze, die Dienstbezüge, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr., Kirchl. Gef. u. VBlatt S. 1, Bekanntmachung vom 19. Dez. 1930, die Dienstbezüge der kirchlichen und staatlich-kirchlichen Beamten betr., Kirchl. Gef. u. VBlatt S. 98, Bekanntmachung vom 19. Juni 1931, die Dienstbezüge der kirchlichen und staatlich-kirchlichen Beamten betr., Kirchl. Gef. u. VBlatt S. 67, Bekanntmachung vom 20. Juli 1931, die Dienstbezüge der kirchlichen und staatlich-kirchlichen Beamten betr., Kirchl. Gef. u. VBlatt S. 73, und Bekanntmachung vom 20. Januar 1932, die Dienstbezüge der kirchlichen und staatlich-kirchlichen Beamten betr., Kirchl. Gef. u. VBlatt S. 3). Auch die Änderungen des kirchlichen Beamtengesetzes durch die vorläufigen kirchlichen Gesetze vom 30. Oktober 1931, die Beamten der Evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., (VBl. S. 113) und vom 15. Januar 1932, die Beamten der Evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., (VBl. S. 3) verfolgen Ersparnisse für die Allgemeine Kirchenkasse. Durch sie wurde der Aufwand für die nach § 126 RB in den Ruhestand tretenden Beamten verringert. Die finanzielle Auswirkung der bis jetzt ergangenen Gehaltskürzungsvorschriften für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats, für die übrigen Beamten der landeskirchlichen Verwaltung, für die Religionslehrer und für die Geistlichen mag aus folgenden Zahlen entnommen werden:

1. Für die in der Regielasse verrechneten Gehaltsbeträge der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats ergibt sich folgende Ermäßigung der Jahresbeträge, d. h. folgende für einen Zeitraum von zwölf Monaten errechnete Ersparnis:

Nach der 1. Reichskürzungsverordnung	=	32 834,76 R.M.,
nach der 2. Reichskürzungsverordnung	=	24 104,28 R.M.,
infolge Ermäßigung des Kinderzuschlags	=	2 700,00 R.M.,
nach der badischen Kürzungsverordnung	=	16 366,44 R.M.,
infolge Kürzung des Aufwendungsgeldes	=	1 000,00 R.M.,
infolge Kürzung der Dienstzulagen	=	300,00 R.M.,
infolge Neuregelung der Ruhegehaltsätze	=	5 311,80 R.M.,
nach der 3. Reichskürzungsverordnung	=	25 964,04 R.M.,
zusammen:		108 581,32 R.M.

Tatsächlich erspart wurden im Rechnungsjahr 1931:

Nach der 1. Reichskürzungsverordnung	=	32 834,76 R.M.,
nach der 2. Reichskürzungsverordnung	=	18 078,21 R.M.,
infolge Ermäßigung des Kinderzuschlags	=	2 015,00 R.M.,
nach der badischen Kürzungsverordnung	=	10 366,65 R.M.,
infolge Kürzung des Aufwendungsgeldes	=	666,64 R.M.,
infolge Kürzung des Kinderzuschlags	=	150,00 R.M.,
infolge Neuregelung der Ruhegehaltsätze (13. Okt. 1931 bis 31. Dez. 1931)	=	1 962,74 R.M.,
(1. Jan. 1932 bis 31. März 1932)	=	1 327,95 R.M.,
nach der 3. Reichskürzungsverordnung	=	10 484,13 R.M.,
zusammen:		77 886,08 R.M.

2. Für die in der Kirchenkasse verrechneten Beamten ohne Religionslehrer und Geistliche ergeben sich folgende Einsparungen der Jahresbeträge (Stattsätze):

Nach der 1. Reichskürzungsverordnung	=	5 501,52 R.M.,
nach der 2. Reichskürzungsverordnung	=	4 401,00 R.M.,
infolge Ermäßigung des Kinderzuschlags	=	420,00 R.M.,
nach der badischen Kürzungsverordnung	=	4 255,32 R.M.,
infolge Neuregelung der Ruhegehaltsätze	=	402,00 R.M.,
nach der 3. Reichskürzungsverordnung	=	5 048,28 R.M.,
zusammen:		20 028,12 R.M.

Tatsächlich erspart wurden im Rechnungsjahr 1. April 1931 bis 31. März 1932:

Nach der 1. Reichskürzungsverordnung	=	5 501,52 R.M.,
nach der 2. Reichskürzungsverordnung	=	3 300,75 R.M.,
infolge Ermäßigung des Kinderzuschlags	=	315,00 R.M.,
nach der badischen Kürzungsverordnung	=	1 703,70 R.M.,
infolge Neuregelung der Ruhegehaltsätze (13. Okt. 1931 bis 31. Dez. 1931)	=	87,10 R.M.,
(1. Jan. 1932 — 31. März 1932)	=	100,50 R.M.,
nach der 3. Reichskürzungsverordnung	=	2 094,90 R.M.,
zusammen:		13 103,47 R.M.

3. Für die in der Kirchenkasse verrechneten Religionslehrer ergibt sich folgendes Bild der Einsparungen in Jahresbeträgen:

Nach der 1. Reichskürzungsverordnung	=	13 589,28 R.M.
nach der 2. Reichskürzungsverordnung	=	10 935,60 R.M.
infolge Ermäßigung des Kinderzuschlags	=	2 100,00 R.M.
nach der badischen Kürzungsverordnung	=	10 155,48 R.M.
infolge Neuregelung der Ruhegehaltsätze	=	45,00 R.M.
nach der 3. Reichskürzungsverordnung	=	10 333,80 R.M.
zusammen:		47 159,16 R.M.

Im Rechnungsjahr 1. April 1931 bis 31. März 1932 sind tatsächlich erspart worden:

Nach der 1. Reichskürzungsverordnung	=	13 589,28 R.M.
nach der 2. Reichskürzungsverordnung	=	8 201,70 R.M.
infolge Ermäßigung des Kinderzuschlags	=	1 575,00 R.M.
nach der badischen Kürzungsverordnung	=	4 697,45 R.M.
infolge Neuregelung der Ruhegehaltsätze (13. Okt. 1931 bis 31. Dez. 1931)	=	321,75 R.M.
(1. Jan. 1932 bis 31. März 1932)	=	11,25 R.M.
nach der 3. Reichskürzungsverordnung	=	2 583,45 R.M.
zusammen:		30 979,88 R.M.

4. Für die Bezüge der Geistlichen ergeben sich nach den besonderen Vorschriften für die Kürzung der Befoldung der Geistlichen folgende Jahresbeträge an Ersparnissen für die Allgemeine Kirchenkasse:

Nach der 1. Gehaltskürzung	=	288 325,20 R.M.
nach der 2. Gehaltskürzung	=	294 177,84 R.M.
nach der 3. Gehaltskürzung	=	224 986,32 R.M.
infolge Neuregelung der Ruhegehaltsätze und der Hinterbliebenenversorgung	=	54 439,20 R.M.
nach der 4. Gehaltskürzung	=	155 884,44 R.M.
zusammen:		1 017 813,00 R.M.

Tatsächlich erspart worden sind: Im Rechnungsjahr 1. April 1930 bis 31. März 1931, in das nur die erste Gehaltskürzung mit Wirkung vom 1. Febr. 1931 an fällt = 48 054,20 R.M., und im Rechnungsjahr 1. April 1931 bis 31. März 1932:

Nach der 1. Gehaltskürzung	=	288 325,20 R.M.
nach der 2. Gehaltskürzung	=	220 633,38 R.M.
nach der 3. Gehaltskürzung	=	93 744,30 R.M.
infolge Neuregelung der Ruhegehaltsätze und der Hinterbliebenenversorgung	=	22 683,00 R.M.
nach der 4. Gehaltskürzung	=	95 217,69 R.M.
zusammen:		720 603,57 R.M.

Die Befoldungskürzungen im ganzen ergeben nach ihrem derzeitigen Höchststand folgende Ermäßigungen der Jahresätze:

a) bei den Beamten des Oberkirchenrats (Regielasse)	=	108 581,32 R.M.
b) bei den Beamten der Stiftungenverwaltung Karlsruhe (Kirchenkasse)	=	20 028,12 R.M.
c) bei den Religionslehrern (Kirchenkasse)	=	47 159,16 R.M.
d) bei den Geistlichen (Kirchenkasse)	=	1 017 813,00 R.M.
zusammen:		1 193 581,60 R.M.

Tatsächlich erspart worden sind im Rechnungsjahr 1931/1932:

a) bei den Beamten des Oberkirchenrats (Regielasse)	=	77 886,08 R.M.
b) bei den Beamten der Stiftungenverwaltung Karlsruhe (Kirchenkasse)	=	13 103,47 R.M.
c) bei den Religionslehrern (Kirchenkasse)	=	30 979,88 R.M.
d) bei den Geistlichen (Kirchenkasse)	=	720 603,57 R.M.
zusammen:		842 573,00 R.M.

Die Bezüge der Angestellten der kirchlichen Verwaltung sind in Anlehnung an den Reichs-Angestelltentarif geregelt. Alle die Gehaltskürzungen, welche mit den am Reichs-Angestelltentarif beteiligten Angestelltenverbänden vereinbart worden sind, sind dadurch auch der Landeskirche zugute gekommen, ohne daß lange Verhandlungen im Einzelfall notwendig geworden sind.

Zur Entlastung der Anforderungen an die Allg. Evang. Kirchenkasse während des Rechnungsjahres 1932 wurde weiter durch die Verordnung vom 30. Dezember 1931, die Auszahlung der Dienstbezüge der Geistlichen, der Ruhestandsbezüge der Geistlichen und der Hinterbliebenenversorgungsbezüge der Geistlichen betr. (WBl. S. 123), und durch die Bekanntmachung vom 20. Januar 1932, die Zahlung der Dienstbezüge betr. (WBl. S. 3), in Anlehnung an das Vorgehen des badischen Staates bestimmt, daß die Dienstbezüge der Geistlichen, der Beamten und der Angestellten der kirchlichen Verwaltung vom Januar 1932 an in zwei Monatsraten und in der Weise ausbezahlt werden sollen, daß bis zum Oktober 1933 die volle nachträgliche Zahlung der Bezüge erreicht ist und damit für die Kasse eine Entlastung um einen Monatsbedarf eingetreten ist.

Daneben sind auch organisatorische Maßnahmen getroffen worden, welche Ersparnisse im Verwal-

tungsaufwand des Oberkirchenrats selbst wie der kirchlichen Vermögensverwaltung als auch im Aufwand für die Seelsorger und die Pflege des Kultus herbeiführen sollen. So wurde das weltliche Sekretariat beim Oberkirchenrat aufgehoben und durch die Zuweisung des in Betracht kommenden Beamten an eine andere Geschäftsabteilung die Möglichkeit eröffnet, dafür einen Angestellten mit rund 2500 R.M. Jahresvergütung in Wegfall kommen zu lassen. Es wurde weiter der Dienst der Evang. Kirchl. Stiftungenverwaltung in Karlsruhe mit dem Dienste des Evang. Oberkirchenrats vereinigt und dadurch eine fortlaufende Ersparnis von mindestens 10 000 R.M. jährlich erzielt. Bei der Bauabteilung des Oberkirchenrats wird die Dienstleistung für die Kirchengemeinden künftig wesentlich eingeschränkt werden. Dadurch ist die sofortige Entlassung von zwei Baumeistern möglich gewesen, im Laufe des Jahres 1932 wird voraussichtlich noch ein dritter Baumeister entbehrlich werden. Die jährliche Ersparnis wird sich im Dauerzustand auf 7500 R.M. belaufen. Anlässlich des Freiwerdens der Stelle des Leiters der Evang. Kirchl. Pressestelle ist verfügt worden, daß die Stelle bis auf weiteres nicht mehr besetzt wird und daß der kirchliche Pressedienst mit dem Dienst des Evang. Kirchl. Sozialamts unter der Leitung des bisherigen Vorstandes dieses Amtes vereinigt wird. Auch durch

diese Maßnahmen werden rund 10 000 *R.M.* jährlich eingespart werden.

Zur Pflege der Kirchenmusik war in Heidelberg dem Wunsche der Landessynode entsprechend ein kirchenmusikalisches Institut errichtet worden. Der Aufwand hierfür, der im Rechnungsjahr 1932 schon deshalb geringer sein wird, weil in diesem Jahr keine Einrichtungsgegenstände zur Ausstattung des Unterrichtsbetriebs zu beschaffen sein werden, soll weiter gemindert werden. Eine Auswirkung der zu treffenden Sparmaßnahmen wird jedoch erst im Rechnungsjahr 1933 feststellbar sein. Durch Nichtbesetzen der einen zurzeit erledigten Orgelbaukommissärstellen wird eine Ersparnis von 1200 *R.M.* jährlich erzielt.

Der nicht unerhebliche Aufwand für die Landessynode soll einmal durch Abkürzung der Tagungen und durch Herabsetzung des Tagegeldes auf die Hälfte herabgedrückt werden, wodurch für das Jahr 1932 24 000 *R.M.* erspart werden sollen. An dem Aufwand für die Tagungen der Kirchenregierung wird durch Herabsetzung der Dienstaufwandsentschädigungen der Mitglieder von 1000 *R.M.* auf 750 *R.M.* jährlich ein Betrag von 1500 *R.M.* erspart. Auch die Funktionsgehälter der Dekane sind vom Rechnungsjahr 1932 an um 25 v. H. ermäßigt worden. Es ist dadurch eine jährliche Ersparnis von 6500 *R.M.* zu erwarten.

Auf dem Gebiete der Seelsorge sollen dadurch Einsparungen erzielt werden, daß bei Freiwerden geeigneter Pfarrstellen geprüft werden soll, ob nicht eine Nichtbesetzung der Stelle und ihre Vernehmung von der Nachbarschaft aus tragbar ist, um dadurch die Gehälter für mehrere Pfarrstellen zu sparen. Dem gleichen Zweck soll die Vernehmung von frei gewordenen Pfarrstellen durch Pfarrverwalter während eines längeren Zeitraums, als es bisher üblich war, dienen. Neue Pfarrstellen sollen nach Möglichkeit nicht mehr errichtet werden, auch wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind. Eine sofortige spürbare Auswirkung dieser Maßnahmen wird nicht zu erreichen sein, denn es handelt sich hier um Sparmaßnahmen, die auf lange Sicht erst wirksam werden. Immerhin darf für die Zukunft auch mit einem finanziellen Erfolg von einigen Zehntausend Reichs-

mark gerechnet werden. Die Filialdienstvergütungen und die Diasporadienstvergütungen sind um 10 v. H. der bisherigen Sätze ermäßigt worden. Durch sparsames Bewirtschaften der für die Umzüge der Geistlichen bewilligten Mittel sollen 25 000 *R.M.* erspart werden, das gibt zusammen 31 400 *R.M.* Ersparnis im sogenannten Dienstaufwand für die Geistlichen. Das Pfarramt der Evang. Kirchl. Volksmission und die Studentenseelsorgestellen in Heidelberg und Freiburg sind mit Wirkung vom 1. April 1932 an aufgehoben worden. Der Dienst soll von anderen Geistlichen im Nebenamt besorgt werden. Die Ersparnis für die drei Stellen macht zusammen 30 000 *R.M.* jährlich aus.

Auch die soziale Betätigung der Landeskirche mußte aus finanziellen Erwägungen Einschränkungen erfahren. Die Stelle eines Wohlfahrtspfarrers in Mannheim ist aufgehoben worden und sein Dienst mit dem Jugendamt vereinigt worden. Weitere Gemeindegemeinderinnen, als sie bis jetzt genehmigt worden sind, sollen nicht eingestellt werden. Die Ersparnis aus beiden Maßnahmen macht 26 000 *R.M.* jährlich aus. Der sachliche Aufwand für den Landeswohlfahrts- und Jugenddienst ist um 3800 *R.M.* gekürzt worden. Der Bezirkswohlfahrts- und Jugenddienst soll ganz aufgehoben und dadurch der bisher im Voranschlag ausgeworfene Betrag von 6500 *R.M.* ganz eingespart werden. Die Zuschüsse an den Gesamtverband der Inneren Mission in Baden sind um 4500 *R.M.* jährlich und die Zuschüsse für Evang. Jugendpflege um 4760 *R.M.* jährlich gekürzt worden. Für Geistliche sollen keine Kurse zur Förderung ihrer sozialen Ausbildung mehr abgehalten werden und auch sonst keinerlei Unterstützungen für diesen Zweck bewilligt werden; dadurch wird eine Ersparnis in Höhe von 3850 *R.M.* jährlich erzielt.

Beim Aufwand für den Religionsunterricht an Fortbildungs- und Fachschulen und an Volksschulen wird, abgesehen von der Gehaltskürzung der Religionslehrer, im Jahre 1932 noch keine Ersparnis möglich sein. Durch geeignete Verteilung der Unterrichtsstunden an die vorhandenen Religionslehrkräfte ist schon in der Vergangenheit da und dort eine Ersparnis durch Aufheben einer Lehrerstelle möglich ge-

worden, und es wird zweifellos auch in der nächsten Zeit die eine oder andere Religionslehrerstelle entbehrlich werden. Es bereitet aber bei den einschneidenden Abbaumaßnahmen des Staates auf dem Gebiete des Schulwesens große Schwierigkeiten, die entbehrlich werdenden Lehrkräfte wieder in staatlichen Stellen unterzubringen.

Für die Teilnahme von Geistlichen an Bezirks-, Schul- und Pfarrsynoden sowie Pfarrkonferenzen sollen künftig nur noch die tatsächlichen Auslagen vergütet werden. Die Ersparnis wird sich auf 6000 *R.M.* jährlich belaufen.

Geistliche oder Beamte, welche in den Ruhestand treten, werden vom 1. April 1932 an keine Beihilfen mehr zur Beschaffung von Wohnungen erhalten. Dadurch werden 15 000 *R.M.* erspart.

An Studenten der Theologie werden im Rechnungsjahr 1932 statt 30 000 *R.M.* nur noch 20 000 *R.M.* Stipendien verteilt werden.

Bei der Apologetischen Zentrale, den Taubstummengottesdiensten und bei verschiedenen Beiträgen an kirchliche Vereine werden 3150 *R.M.* eingespart werden.

Neben den Gehaltskürzungen wurden auf diesem Wege Ersparnisse von rund 208 000 *R.M.* jährlich erzielt. Unter Einrechnung der oben aufgeführten, ziffernmäßig noch nicht erfassbaren Einsparungen wird sich dieser Betrag auf 250 000 *R.M.* bis 260 000 *R.M.* erhöhen. Der Betrag sagt bereits, daß er finanzpolitische Maßnahmen, welche bei einem weiteren Rückgang des Steuerertrags getroffen werden müssen, nicht erübrigen kann. Wie das Reich infolge Versagens der direkten Steuern, insbesondere der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer, dazu übergehen mußte, die indirekten Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer, zur Deckung der künftigen Ausfälle heranzuziehen, um sich und den Ländern aus den sogenannten Überweisungssteuern höhere Erträge zu schaffen, wie die Gemeinden zur Deckung ihrer großen Fehlbeträge auf die Bürgersteuer verwiesen worden sind, so sieht sich auch die Landeskirche genötigt, die Erschließung einer neuen Einkommensquelle, welche von der ständig zusammenschrumpfenden steuerlichen Leistungsfähigkeit der Kirchen-

genossen unabhängig ist, als Ergänzung zur allgemeinen Kirchensteuer in Erwägung zu ziehen. Diesen Zweck verfolgt der vorliegende Gesetzesentwurf.

II. Besonderes.

1. Kirchgeld.

Für die Einführung einer neuen Steuer zugunsten der Religionsgesellschaften mußten zunächst die gesetzlichen Unterlagen seitens des staatlichen Gesetzgebers geschaffen werden. Die Kathol. Kirche und einige Wochen später auch die Evang. Kirche haben das Ministerium des Kultus und Unterrichts, als der Rückgang der Steuern und der sonstigen Einkünfte für die Finanzgebarung der Kirchen bedrohlich zu werden suchte, gebeten, die Möglichkeit der Erhebung eines Kirchgeldes durch die Kirchen herbeizuführen. Der Oberkirchenrat hat sich nach Anhörung und Zustimmung der Kirchenregierung und des Finanzausschusses und nach reiflicher Prüfung des von ihm beabsichtigten Schrittes dazu entschlossen, den von der Kathol. Kirche eingeleiteten Schritt zu unterstützen, nachdem er die Überzeugung gewonnen hatte, daß zwar wohl nicht für den Augenblick, aber doch wohl für die nahe Zukunft, vielleicht auch schon für das Rechnungsjahr 1932, neue Geldmittel zur Aufrechterhaltung des kirchlichen Haushalts erforderlich werden können. Der Oberkirchenrat hat es nicht für vertretbar gehalten, mit dem Treffen von Maßnahmen zuzuwarten, bis die Kirchenkasse nahezu erschöpft ist. Er glaubte vielmehr, es seiner Verantwortung gegenüber den Geistlichen schuldig zu sein, schon jetzt die erforderlichen Schritte zu tun, um gerüstet zu sein, wenn die Not noch weiter ansteigen sollte. Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat dem Ersuchen der Kirchen, das von Seiten der Evang. Kirche in keiner Weise als dringlich bezeichnet worden war, stattgegeben und dem Landtag eine entsprechende Vorlage über die Einführung eines Kirchgeldes zugunsten der nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaften gemacht. Die Verhandlungen über den Gesetz-

entwurf im Landtag können, als durch die Mitteilungen in der Tagespresse bekannt, vorausgesetzt werden. Der Landtag hat am 18. März 1932 das Gesetz über das Kirchgeld beschlossen. Es ist im Bad. Ges. u. VBlatt S. 71 bekanntgegeben und ist mit dem 1. April 1932 in Kraft getreten.

Das Gesetz bestimmt, daß die bekenntnisangehörigen natürlichen Personen der oben genannten Religionsgesellschaften, welche ein selbständiges Einkommen haben und welche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Baden haben, zu einem einheitlichen oder gestaffelten Beitrag (Kirchgeld) herangezogen werden dürfen. Ob das Kirchgeld einheitlich oder gestaffelt werden soll, darüber trifft das Gesetz keine Anordnung. Durch die Vollzugsverordnung zu dem Kirchgeldgesetz vom 22. März 1932 (Bad. Ges. u. VBlatt S. 72) ist ausdrücklich bestimmt worden, daß diese Regelung der Kirchensteuervertretung der einzelnen Religionsgesellschaft überlassen bleibt. Es ist nur vorgeschrieben, daß die Staffelung nach Maßgabe des Reichseinkommensteuerbetrags vorzunehmen ist, den ein Kirchgeldpflichtiger für den dem Kirchgeldjahr vorangehenden Steuerabschnitt zu entrichten hatte.

Um die Erhebung des Kirchgeldes einfach zu gestalten, ist bestimmt, daß die Verpflichtung zur Entrichtung des Kirchgeldes mit dem Anfang des Rechnungsjahres beginnt, das auf den Zeitpunkt folgt, in welchem der Kirchgeldpflichtige sein 20. Lebensjahr vollendet hat, und mit dem Rechnungsjahr endet, in dem die Voraussetzungen für die Kirchgeldpflicht weggefallen sind, d. h. in dem die persönliche oder sachliche Steuerpflicht oder beide erloschen sind.

Das Kirchgeld unterscheidet sich dadurch von der rohen Kopfsteuer, daß es nicht schlechthin von allen Kirchengenossen zu entrichten ist. Der Personenkreis der Kirchgeldpflichtigen ist vielmehr verhältnismäßig eng gezogen, denn es werden nur solche Personen zum Kirchgeld beigezogen, welche bei Beginn des Rechnungsjahres, für welches das Kirchgeld erhoben wird, Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes von mehr als 500 *R.M.* jährlich beziehen. Soweit es sich um verheiratete, verwitwete oder geschiedene Personen mit einem eigenen Hausstand

handelt, tritt die Kirchgeldspflicht erst dann ein, wenn die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes den Betrag von 900 *R.M.* jährlich übersteigen. Ehefrauen, welche bei Beginn des Rechnungsjahres, für welches das Kirchgeld erhoben wird, in ehelicher Gemeinschaft leben, sind vorbehaltlos vom Kirchgeld befreit. Sie werden nur dann, wenn ihre Ehe getrennt oder geschieden wird und sie einen eigenen Hausstand begründen und ein selbständiges Einkommen von mehr als 900 *R.M.* haben, kirchgeldpflichtig. Durch die Befreiungsbestimmungen ist ohne weiteres der Kreis der Empfänger von Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung und öffentlicher Fürsorge für kirchgeldfrei erklärt. Durch die Vollzugsverordnung zum Kirchgeldgesetz ist weiter bestimmt, daß das Kirchgeld im Höchstfalle den Betrag von 10 *R.M.* jährlich nicht übersteigen darf. Innerhalb des gegebenen Spielraums hat die Kirchensteuervertretung freie Hand.

Die Kirchensteuervertretung kann nach § 2 des Kirchgeldgesetzes bestimmen, daß Teilbeträge des Kirchgeldaufkommens nach einheitlichen Grundsätzen, welche von ihr festzusetzen sind, den Kirchengemeinden überwiesen werden.

Daß das Kirchgeld eine Kirchensteuer ist, ergibt sich aus § 5 des Gesetzes, nachdem auf das Kirchgeld die Vorschriften des Landeskirchensteuergesetzes und der beiden Vollzugsverordnungen dazu sinngemäß Anwendung finden.

Soweit die vom Oberkirchenrat angestellten Berechnungen erkennen lassen, werden im Rechnungsjahr 1932 rund 1 500 000 *R.M.* durch die laufenden Einnahmen nicht gedeckt werden. Rechnet man daran die aus den vergangenen Rechnungsjahren vorhandenen flüssigen Betriebsmittel mit rund 900 000 *R.M.* ab, so bleibt ein Betrag von 600 000 *R.M.* voraussichtlich ungedeckt.

Im Hinblick darauf, daß die Landessynode ihre Amtszeit demnächst beenden wird und die neue Landessynode erst nach den Wahlen zusammentreten kann, wird es in den kommenden Wochen nicht möglich sein, die geordnete Vertretung des Kirchenvolkes zusammentreten zu lassen, falls für die erwähnten 600 000 *R.M.* Deckungsmittel beschlossen werden

müssen. Die Kirchenregierung erbittet deshalb durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Ermächtigung, wenn die Verhältnisse es notwendig machen, von der durch das eben erörterte staatliche Gesetz gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen und die Erhebung eines Kirchgeldes anordnen zu dürfen.

Für diesen Fall soll die Kirchenregierung ermächtigt werden, ein Kirchgeld anzuordnen, das 6,— *R.M.* jährlich für diejenigen Kirchgeldpflichtigen Personen betragen soll, welche für die im Kalenderjahr 1931 zu Ende gehenden Steuerabschnitte mehr als 800 *R.M.* Einkommensteuer entrichtet haben. Für die Kirchgeldpflichtigen Personen, welche für die im Kalenderjahr 1931 zu Ende gehenden Steuerabschnitte mehr als 400 *R.M.* und höchstens 800 *R.M.* Reichseinkommensteuer bezahlt haben, soll das Kirchgeld nur 5,— *R.M.* jährlich betragen. Für Kirchgeldpflichtige Personen, welche für die im Kalenderjahr 1931 zu Ende gehenden Steuerabschnitte eine Reichseinkommensteuer von mindestens 1,— *R.M.* und höchstens 400 *R.M.* zu bezahlen haben, ermäßigt sich das Kirchgeld weiter auf 4,— *R.M.* Für die Kirchgeldpflichtigen aber, die für die im Kalenderjahr 1931 zu Ende gehenden Steuerabschnitte ganz einkommensteuerfrei waren, soll das Kirchgeld nur 3,— *R.M.* jährlich betragen.

Das Kirchgeld als gleiche oder gestaffelte kirchliche Abgabe ist neben den Zuschlägen zu den staatlichen Steuern durch das Gesetz über die Kirche erstmals in Württemberg eingeführt worden. Der Höchstsatz ist auf 3,— *R.M.* bzw. 5,— *R.M.* begrenzt. Das Recht, diese „Kopfststeuer“ zu erheben, steht den Gemeinden zu. Sie müssen dazu die Erlaubnis der staatlichen Bezirksverwaltungsbehörden haben. Grundsätzlich sind volljährige Steuerpflichtige abgabepflichtig. Minderjährige können zur Kopfststeuer nur herangezogen werden, wenn sie eigenes Einkommen haben. Nach Württemberg hat Mecklenburg-Schwerin durch staatliches Gesetz vom 4. Mai 1928 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 15. Dezember 1921 bzw. 17. Mai 1926 über das Steuerrecht der Evang.-luth. Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1928 an einen „Kirchensteuergrundbetrag“ als Landeskirchensteuer eingeführt. Er ist

einheitlich auf 2,— *R.M.* festgesetzt. Abgabepflichtig sind alle Volljährigen mit Ausnahme der Frauen, deren Ehemänner zu solchen Grundbeträgen oder sonstigen Kirchensteuern herangezogen werden, sowie die Empfänger öffentlicher Fürsorge. Durch das preußische Gesetz vom 3. Mai 1929 zur Änderung des Kirchensteuerrechts der evangelischen Landeskirchen bzw. durch die kirchliche Notverordnung vom 28. September 1928 zur Änderung des Kirchensteuerrechts sind die Kirchengemeinden ermächtigt worden, neben Zuschlägen zu den Realsteuern zur Einkommensteuer und zur Vermögensteuer ein gleiches oder gestaffeltes „Kirchgeld“ als Kirchensteuer zu erheben. Es kann auf 1,— *R.M.*, 1,50 *R.M.*, 2,— *R.M.*, 2,50 *R.M.* oder 3,— *R.M.* festgestellt werden. Es kann auch nach der Höhe des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach andern festen Maßstäben, jedoch nicht über den Betrag von 10,— *R.M.* hinaus gestaffelt werden. Voraussetzung der Kirchgeldpflicht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres und eigenes Einkommen. Befreit sind Ehefrauen, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehemann leben, und Empfänger öffentlicher Fürsorge. Die Kirchengemeinden der verschiedenen preußischen Landeskirchen haben davon Gebrauch gemacht. Durch das Gesetz über das Besteuerungsrecht der Religionskörperschaften vom 14. Dezember 1928 ist in Hessen neben der Religionsgemeindesteuer und der Religionsgesellschaftsteuer als Zuschlag zur Reichseinkommensteuer und neben der Erhebung eines Zuschlags zur Reichsvermögensteuer und einer Steuer nach den Besteuerungsgrundlagen zur staatlichen Grund- und Gewerbesteuer den Religionsgemeinden und den Religionsgesellschaften das Recht gegeben worden, auf Grund einer besonderen Steuerfassung eine Kopfststeuer von ihren volljährigen Mitgliedern und Angehörigen zu erheben. Die kirchliche Satzung über die Erhebung einer Kopfststeuer ist unterm 21. März 1929 von der hessischen Landeskirche erlassen worden und dadurch ein „Kirchnotgeld“, das für das Jahr den Betrag von 2,— *R.M.* nicht übersteigen soll, eingeführt worden. Das Kirchnotgeld wird von jedem Angehörigen der Hessischen Evang. Landeskirche erhoben, der bei Beginn des

Rechnungsjahres 25 Jahre alt gewesen ist. Ehefrauen sind also abgabepflichtig. Befreit sind nur Angehörige der Reichswehr (Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften, Militär- und Zivilbeamten) und Empfänger öffentlicher Fürsorge. Auch in Thüringen ist durch das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 20. Januar 1929 ein „Grundbetrag der Kirchensteuer“ in Höhe von 2.— *R.M.* für das Rechnungsjahr als ein Teil der Kirchensteuer gesetzlich vorgeschrieben worden. Abgabepflichtig sind alle Angehörigen der Thüringer evangelischen Kirche, die bei Beginn des Rechnungsjahres das 20. Lebensjahr vollendet haben. Außer den nach der Regelung in Hessen befreiten Personen sind auch Ehefrauen, die nicht dauernd von ihrem Manne getrennt leben, abgabefrei. Durch kirchliches Gesetz, betr. die persönliche Kirchensteuer, vom 27. September 1927 hat auch die Oldenburgische Landeskirche als persönliche Kirchensteuer nebeneinander einen „Grundbeitrag“ und einen „Zuschlag zur Reichseinkommensteuer und Reichsvermögensteuer“ eingeführt. Zuletzt hat das Land Lippe durch das Gesetz über das Steuerrecht der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 9. Mai 1930 den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts die Berechtigung verliehen, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse Kirchensteuern in Form von Zuschlägen zur Reichseinkommensteuer, der Reichsvermögensteuer und zu der Lippe'schen Grundsteuer sowie in Form eines nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die Steuerpflichtigen gestaffelten „Kirchgeldes“ zu erheben. Der Einzelhöchstbetrag ist auf 1.—, 2.— oder 3.— *R.M.* festgesetzt. Eine Erhöhung auf höchstens 25.— *R.M.* ist möglich bei Personen mit einem ihrem steuerpflichtigen Einkommen nicht angemessenen erheblichen Verbrauch. Abgabepflichtig sind nur Volljährige mit eigenem Einkommen oder steuerpflichtigem Vermögen. Befreit sind Ehefrauen, die nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt leben, und Fürsorgeempfänger. Es ist also dem Gebietsumfang nach im größten Teil der deutschen evangelischen Landeskirchen das Kirchgeld als laufender Kirchbeitrag und als Ergänzung zu der allgemeinen, an die Reichseinkommensteuer sich anschließenden Kirchensteuer in den letzten

Jahren bereits eingeführt worden, weil die Bedürfnisse ständig gestiegen sind und man eine Überspannung des Zuschlags zur Reichseinkommensteuer vermeiden wollte.

Die Erfahrungen, welche die genannten Landeskirchen mit dem Kirchbeitrag gemacht haben, scheinen durchaus günstig zu sein, und der Ertrag des Beitrags den Erwartungen bis jetzt entsprochen zu haben. Es dürfte deshalb kein außergewöhnlicher Schritt sein, wenn auch die Badische Evang. Landeskirche unter dem Druck der Notzeit zur Erhebung eines Kirchgeldes übergeht. Es wird der Entscheidung der Steuervertretung der Evang. Landeskirche vorbehalten bleiben, in wirtschaftlich besseren Zeiten darüber zu entscheiden, ob auf das Kirchgeld verzichtet werden soll oder ob nach vorheriger Schaffung der gesetzlichen Möglichkeiten durch die Staatsregierung es auf Grund der zunächst noch zu sammelnden Erfahrungen als ständige Einrichtung beibehalten und in das Landeskirchensteuergesetz als Bestandteil des ganzen Kirchensteuersystems übernommen werden soll.

Für die Einführung eines Kirchgeldes sprechen insbesondere folgende, die Sicherung des zukünftigen kirchlichen Haushalts im Auge habenden Erwägungen:

Die Ausführungen über den Rückgang des Ertrags der Landeskirchensteuer, wie sie oben im allgemeinen Teil gemacht worden sind, lassen erkennen, daß die den Anforderungen der Finanzwissenschaft, insbesondere dem Erfordernis der sozialen Ausgestaltung unter Berücksichtigung aller die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Abgabepflichtigen beeinflussenden Umstände wie Familienstand, Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Angehörigen u. dgl. entsprechenden Steuern in Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs versagen müssen, weil die Steuerquellen infolge der sich bei rückgängigen Einkünften mindernden steuerlichen Leistungsfähigkeit der Steuerzahler schwächer fließen. Je länger eine wirtschaftliche Krise dauert, um so mehr nimmt der Ertrag der Steuerquelle, z. B. des Einkommens, ab. Da die Bedürfnisse der öffentlichen Körperschaften und auch der Kirche nicht in demselben Maße zurückgeschraubt

werden können, in dem der Steuerertrag oft rasch und katastrophal zurückgeht, wenn wirtschaftliche oder politische Zusammenbrüche das Wirtschaftsleben erschüttern, muß für den Steuerausfall Ersatz durch eine Steuer gesucht werden, die nicht auch dann versagt, wenn die Wirtschaftskrisen längere Zeit andauern und immer weitere Kreise der Volkswirtschaft in Mitleidenschaft ziehen. Daß eine Erhebung von Kirchensteuern im Anschluß etwa an die Umsatzsteuer oder an die Verkehrsteuern oder an die Verbrauchsteuern nicht in Frage kommen kann, liegt bei der Natur der Kirchensteuer, die doch immer ein rein persönlicher Beitrag, eine Personalsteuer, bleibt, die sich nach Möglichkeit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen anpassen soll, auf der Hand und scheidet bei den Erwägungen, welche neue Steuerquelle erschlossen werden kann, von vornherein aus. Es kann deshalb sehr wohl vertreten werden, wenn neben dem Landeskirchensteuerzuschlag, der sich an die stark progressiv gestaltete Einkommensteuer anschließt und unter Umständen eine Höhe von 4 v. H. des Einkommens erreichen kann, noch ein Betrag erhoben wird, der einen weit größeren Kreis der Kirchengenossen umfaßt, als die allgemeine Kirchensteuer und der nur in beschränktem Maße auf die wirtschaftliche Lage des einzelnen Kirchengenossen Rücksicht nimmt. Selbstverständlich soll von denjenigen, die aus eigener Kraft für ihren Lebensunterhalt überhaupt nichts erwirtschaften können, nichts gefordert werden. Mag man eine Kopfsteuer als Reichs- oder Landessteuer ablehnen, sie wird bei kleineren Körperschaften, bei denen wie z. B. bei den bürgerlichen Gemeinden Leistung und Gegenleistung in starker Beziehung zueinander stehen, nicht minder aber auch bei Religionsgesellschaften, zu deren Unkosten aus demselben Prinzip heraus alle Kirchengenossen beitragen sollen, vertretbar sein.

Man hätte, statt eine neue kirchliche Abgabe einzuführen, erwägen können, die im Landeskirchensteuergesetz in Art. 14 gezogene Höchstgrenze für den Landeskirchensteuerfuß zu beseitigen und den Kirchen freie Hand zu geben, den Steuerfuß nach ihrem Haushaltsbedarf zu bemessen. Dann hätte die Landesynode als Steuervertretung den jetzt geltenden

Satz für die Landeskirchensteuer in Höhe von 10 v. H. der Ursteuerbeträge etwa auf 12 oder 13 v. H. erhöhen und auf diesem Wege den Fehlbetrag einbringen können. Dieser Weg dürfte aber nach den Erfahrungen bei der Kirchensteuererhebung nach der zurzeit geltenden Regelung der Landeskirchensteuer nicht gangbar sein. Denn gerade die Höchstbesteuerten fühlen sich durch die allgemeine Kirchensteuer stark belastet. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß sie zu einer Belastung bis zu 4 v. H. des steuerpflichtigen Einkommens führen kann. Würde nun der Steuersatz noch weiter erhöht, so würde die Schärfe der im Einkommensteuerbetrag schon zum Ausdruck gebrachten Progression sich noch empfindlicher auswirken und dadurch der Kirche großer Schaden zugefügt werden. Eine Erhöhung um $2\frac{1}{2}$ v. H. des bisherigen Steuerfußes würde die Landeskirchensteuer in den obersten Einkommensgruppen bereits um 1 v. H. erhöhen. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, daß ein zu erwartender Ausfall der allgemeinen Kirchensteuer auf andere Weise gedeckt und der Steuerbedarf auf eine größere Anzahl von Schultern verteilt wird.

Es war ursprünglich beabsichtigt, das Kirchgeld auf einen verhältnismäßig niederen Satz festzusetzen und es dann, ohne Rücksicht auf die steuerliche Leistungsfähigkeit, von allen Abgabepflichtigen, die ein Einkommen beziehen, in gleicher Höhe zu erheben. Der Gesetzesentwurf geht jedoch einen anderen Weg. Es ist zweifellos richtig, daß unter den bisher landeskirchensteuerfreien Personen, welche wegen der ihnen zustehenden Einkommensteuerbefreiung auch nicht zur Landeskirchensteuer beigezogen werden können, sich eine große Anzahl von ledigen Personen befindet, welche einen kleinen Beitrag für die Kirche leisten können und manchmal auch leisten wollen. Deshalb sollen grundsätzlich auch die einkommensteuerfreien Personen das Kirchgeld bezahlen. Aus sozialen Erwägungen sollen aber zunächst alle diejenigen von der Abgabepflicht ausgenommen sein, welche gar kein selbständiges, d. h. aus eigener Arbeitskraft oder aus eigenem Vermögen herrührendes Einkommen beziehen, oder ein solches Einkommen nur in einer solchen Höhe beziehen, daß sie

es für ihre eigenen dringendsten Bedürfnisse benötigen, so daß es unsozial wäre, ihnen auch nur etwas davon wegzunehmen. Das Gesetz sieht diese Grenze bei ledigen Personen bei einem Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, das nicht mehr als 500 *R.M.* ausmacht, und bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Personen mit eigenem Hausstand bei einem Einkommen von 900 *R.M.* und weniger als gegeben an. Personen mit höheren Einkünften sind deshalb restlos abgabepflichtig. Innerhalb des abgabepflichtigen Personenkreises soll aber in begrenztem Ausmaß nach dem Gesetzentwurf die wirtschaftliche Lage des Steuerpflichtigen zum Ausdruck kommen. Einkommensteuerfreie Personen mit selbständigem Einkommen, das die eben genannten Grenzen übersteigt, sollen eine Abgabe von 3,— *R.M.* jährlich leisten. Es werden in diese Gruppe in erster Linie ledige Personen fallen, welche in verhältnismäßig frühem Lebensalter ein kleines Einkommen beziehen dürfen. Der Entwurf sieht weiter diejenigen Personen, welche einkommensteuerpflichtig sind, sei es auch nur mit einer kleinen Einkommensteuer, als leistungsfähiger an und belegt sie mit einem höheren Abgabesaß. Denn bei der Einkommensteuerveranlagung ist auf Grund der Vorschriften in den §§ 50—53 des Einkommensteuergesetzes und bei der Lohnsteuerberechnung auf Grund der Vorschriften in den §§ 70—75 des Einkommensteuergesetzes bereits auf die sozialen Verhältnisse des Abgabepflichtigen, insbesondere auf seinen Familienstand, Rücksicht genommen. Es ist z. B. möglich, daß ein Abgabepflichtiger mit größerer Familienzahl bei einem an sich erheblichen steuerpflichtigen Einkommen mit Rücksicht auf seinen Familienstand ganz von der Einkommensteuer freigestellt ist. Dadurch ist seine geringere Leistungsfähigkeit zum Ausdruck gebracht und er hat nach der vorgeschlagenen Regelung für die Kirchgelderhebung nur ein Kirchgeld von 3,— *R.M.* zu entrichten. Innerhalb der Gruppe der kirchgeldpflichtigen Personen, welche Reichseinkommensteuer zu entrichten haben, ist die Leistungsfähigkeit ebenfalls verschieden. Der Entwurf sieht davon ab, der Staffelung der Leistungsfähigkeit durch eine entsprechende Staffelung des Kirchgeldsaßes bis zum

äußersten zu folgen. Er hält grundsätzlich daran fest, daß diejenigen Abgabepflichtigen, welche schon durch die allgemeine Landeskirchensteuer stark progressiv erfaßt werden, das sind die Einkommensteuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 8000 *R.M.*, nicht auch noch mit einem progressiv ausgebauten Kirchgeld belegt werden. Die Progression des Kirchgeldsaßes soll deshalb im allgemeinen bei einem steuerpflichtigen Einkommen von 8000 *R.M.* Halt machen. Die mit ihren Einkünften diese Grenze überschreitenden Steuerpflichtigen sollen einheitlich mit dem Höchstsatz von 6,— *R.M.* erfaßt werden. Da nach § 55 des Einkommensteuergesetzes die Einkommensteuer für die ersten angefangenen oder vollen 8000 *R.M.* des Einkommens 10 v. H. beträgt, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß bei einer Einkommensteuer von 800 *R.M.* die oben genannte Grenze erreicht ist.

Der Entwurf teilt die in die nach § 55 EStG unterste Einkommengruppe fallenden, nach der subjektiven Steuerpflicht kirchgeldpflichtigen Personen mit einem Einkommen bis zu 8000 *R.M.* in zwei Teile. Der erste Teil umfaßt diejenigen Abgabepflichtigen mit einem Einkommen bis zu 4000 *R.M.*, der zweite Teil die Abgabepflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 4000 *R.M.* bis zu 8000 *R.M.* Die erstgenannte Gruppe soll als leistungsschwächere nur 4,— *R.M.* Kirchgeld, die zweite Gruppe als die wirtschaftlich stärkere 5,— *R.M.* bezahlen.

Zum besseren Verständnis sei noch beigefügt, daß ein Einkommensteuerpflichtiger, welcher 400 *R.M.* Einkommensteuer zu bezahlen hat, in Normalfällen ohne Abzug der steuerfreien Einkommensteile ein Einkommen zwischen 5—6000 *R.M.* bezieht. In die Gruppe der Abgabepflichtigen mit einer Steuerleistung von 401—800 *R.M.* fallen im Durchschnitt alle einkommensteuerpflichtigen Personen mit einem Einkommen zwischen 5200 *R.M.* und 9—10 000 *R.M.* Einkommen. Um mehr als 800 *R.M.* Einkommensteuer entrichten zu müssen, muß ein Einkommen von mindestens 9300 *R.M.* vorhanden sein. Damit dürfte bewiesen sein, daß die vorgeschlagene Staffelung tragbar ist. Selbstverständlich werden Fälle vorkommen, in denen die Erhebung eines Kirchgeldes überhaupt

oder die Erhebung eines Kirchgeldes nach einem gestaffelten Satze aus besonderen Gründen unbillig erscheinen mag. In solchen Fällen kann auf Ansuchen im Billigkeitswege durch Verwaltungsanordnungen Abhilfe geschaffen werden. Einige wenige Beispiele mögen die Auswirkung der vorgesehenen Regelung erläutern:

1. Ein lediger, selbständiger Gewerbetreibender, dessen Steuerabschnitt sich mit dem Kalenderjahr deckt, mit einem Einkommen von 1200 *R.M.* im Kalenderjahr 1931 ist nach § 50 des EStG einkommensteuerfrei. Er ist kirchgeldpflichtig, weil er mehr als 500 *R.M.* Einkommen bezieht, und zwar mit dem niedersten Satz von 3,— *R.M.*, denn er ist einkommensteuerfrei.
2. Eine ledige Hausangestellte bezieht seit 1. Jan. 1931 ununterbrochen 40 *R.M.* monatlich Barlohn und freie Verpflegung. Sie ist nach § 70 Abs. 2 EStG lohnsteuerfrei. Sie ist aber kirchgeldpflichtig mit 3,— *R.M.*, weil ihr Jahreseinkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes 780 *R.M.* ausmacht.
3. Ein verheirateter Gewerbetreibender mit 6 Kindern, dessen Steuerabschnitt sich mit dem Kalenderjahr deckt, hat im Kalenderjahr 1931 nach Abzug der Werbungskosten und Sonderleistungen ein Einkommen von 6000 *R.M.* erzielt. Daran sind abzuziehen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 EStG 720 *R.M.* und gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 EStG 2956 *R.M.*, zusammen 3676 *R.M.* Er bleibt mit 2324 *R.M.*, aufgerundet gemäß § 54 EStG auf 2400 *R.M.*, einkommensteuerpflichtig und zahlt 240 *R.M.* Einkommensteuer, also 4,— *R.M.* Kirchgeld.
4. Ein verheirateter Lohnsteuerpflichtiger mit drei Kindern bezieht seit 1. Januar 1931 ein Jahresgehalt von 7500 *R.M.* Daran werden abgezogen der steuerfreie Einkommensteil und die Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderleistungen, zusammen 1200 *R.M.* Um Rest von 6300 *R.M.* sind weiter für Familienermäßigungen 40 v. H. = 2520 *R.M.* abzuziehen, so daß noch 3780 *R.M.* steuerpflichtig bleiben. Hiervon be-

trägt die Lohnsteuer 378 *R.M.* und das Kirchgeld 4,— *R.M.*

Damit das Kirchgeld zusammen mit der allgemeinen Kirchensteuer in die gleiche Hebeliste aufgenommen und angefordert werden kann, sowie bezahlt werden muß, ist bestimmt, daß es in denselben Teilbeträgen zu entrichten ist, in denen die Landeskirchensteuer entrichtet werden muß, und daß es auf dieselben Zeitpunkte zu bezahlen ist, wie die allgemeine Kirchensteuer.

Die Haushalte der Kirchengemeinden sind durch den wirtschaftlichen Niedergang mindestens ebenso stark in Mitleidenschaft gezogen worden, wie der Haushalt der Landeskirche. Der ihnen gegebene Weg, die Möglichkeit der Steuererhebung durch Erhöhung des Ortskirchensteuerfußes weiter auszuschöpfen, ist nur ganz ausnahmsweise gangbar, wenn nicht große Unzufriedenheit bei den wirtschaftlich leidenden Kirchengenossen hervorgerufen werden soll. Um den Kirchengemeinden eine kleine Erleichterung der wirtschaftlichen Lage zu bieten, soll ihnen ein Viertel des Aufkommens am Kirchgeld zugesprochen werden.

Es ist mit durchaus ernst zu nehmenden Gründen von verschiedenen Seiten die Forderung vertreten worden, Landes- und Ortskirchensteuer in eine einzige Kirchensteuer zusammenzuziehen und deren Ertrag zwischen Landeskirche und Kirchengemeinde zu verteilen. Es ist unbedingt geboten, dieser Forderung beim Kirchgeld Rechnung zu tragen, indem im Gesetz vorgeschrieben wird, welcher Anteil am Ertrag des Kirchgeldes den Kirchengemeinden abzuführen ist. Ein besonderes Kirchgeld zugunsten der örtlichen Kirchenkasse muß unter allen Umständen ebenso vermieden werden wie eine Erhöhung der Ortskirchensteuer.

Die Überweisung der Anteile der Kirchengemeinden erfolgt durch die Allg. Evang. Kirchenkasse. Um das Aufkommen in den einzelnen Kirchengemeinden festzustellen, werden besondere Erhebungen bei den Finanzämtern und den kirchlichen Stellen notwendig werden. Bis diese abgeschlossen sind, vergeht Zeit. Es ist deshalb bestimmt, daß die Kirchengemeindeanteile nur vierteljährlich und erst nach Ablauf eines

Monats nach Vierteljahresende überwiesen werden müssen. Da es vorkommen kann, daß die Allg. Evang. Kirchenkasse ihre Erhebungen bis zum Überweisungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen hat, die Kirchengemeinde aber das Geld benötigt, soll sie ermächtigt werden, Abschlagszahlungen auf die vorgesehenen Zeitpunkte zu leisten.

Was nun den zu erwartenden Ertrag des Kirchgeldes betrifft, so ist es nahezu unmöglich, eine Berechnung anzustellen, die einigermaßen Anspruch auf Richtigkeit erheben kann, da es an den dafür erforderlichen Unterlagen noch völlig fehlt. Gleichwohl soll sie versucht werden.

Nach den von den Gemeindeämtern der fünf großen evangelischen Kirchengemeinden (Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg, Freiburg) auf Grund der Ortskirchensteuerhebelisten für 1931 gemachten Feststellungen entfallen in diesen Kirchengemeinden:

- a) in die unterste Gruppe 25 660
Abgabepflichtige mit einem
Aufkommen von $25\,660 \times 3 = 76\,980 \text{ R.M.}$
- b) in die zweite Gruppe 65 320
Abgabepflichtige mit einem
Aufkommen von $65\,320 \times 4 = 261\,280 \text{ R.M.}$
- c) in die dritte Gruppe 5872
Abgabepflichtige mit einem
Aufkommen von $5872 \times 5 = 29\,360 \text{ R.M.}$
- d) in die vierte Gruppe 3310
Abgabepflichtige mit einem
Aufkommen von $3310 \times 6 = 19\,860 \text{ R.M.}$
- zusammen: 387 480 R.M.

Nach der letzten Volkszählung vom Jahre 1925 entfallen auf diese fünf Kirchengemeinden zusammen 327 153 evangelische Personen. Wenn man annehmen darf, daß im ganzen Kirchengebiet das Kirchgeldaufkommen sich in entsprechendem Verhältnis zur evangelischen Bevölkerung halten wird, dann müßten bei einer gesamten evangelischen Bevölkerung von 895 609 Personen

$$\frac{387\,480 \times 895\,609}{327\,153} = \text{rund } 1\,060\,000 \text{ R.M.}$$

an Kirchgeld aufkommen. Berücksichtigt man die

Lückenhaftigkeit dieser Berechnung und die Tatsache, daß sehr viele Beträge nicht aufgebracht werden können, so wird doch noch mit einem Kirchgeld-eingang von 600 000 R.M. gerechnet werden dürfen. Davon würden in die Allg. Evang. Kirchenkasse 450 000 R.M. fließen.

Die Ertragsberechnung etwa so aufzumachen, daß man für eine einzelne Gemeinde das Steuer-aufkommen errechnet und den sich ergebenden Betrag mit dem gleichen Vielfachen vervielfacht, der sich entsprechend dem Anteil des Aufkommens an Landeskirchensteuer in dieser Gemeinde am gesamten Landeskirchensteueraufkommen ergibt, wäre unrichtig. Denn in dem Landeskirchensteueraufkommen drückt sich die wirtschaftliche Struktur der Kirchengemeinde stark aus. Wenn man z. B. annehmen wollte, daß in der Kirchengemeinde Mannheim, welche rund ein Sechstel des Landeskirchensteueraufkommens erbringt, der sechste Teil des Kirchgeldaufkommens aufkommen müßte, daß also einem Kirchgeldaufkommen in Mannheim in Höhe von 135 000 R.M. bei 35 000 festgestellten Abgabepflichtigen ein Landesaufkommen in Höhe des sechsfachen Betrags, also rund 800 000 R.M. entsprechen müßte, so wäre diese Berechnung unzutreffend, denn beim Kirchgeld kommt es auf die Anzahl der Abgabepflichtigen im ganzen an und bei der allgemeinen Kirchensteuer auf die Zahl der wirtschaftlich starken Steuerpflichtigen.

2. Erhebung der Vergütungen für die Erteilung von Religionsunterricht an Höheren Lehranstalten und Fachschulen zugunsten der Allgem. Evang. Kirchenkasse.

Nach der Landesherrlichen Verordnung vom 21. Dezember 1911, die Verwendung von Geistlichen als Religionslehrer an Höheren Lehranstalten betr. (Bad. Ges. u. Blatt S. 557), können Geistliche der Evang. Landeskirche auf Antrag der obersten Kirchenbehörde an solchen Höheren Lehranstalten, an denen die Erteilung des Religionsunterrichts ein volles Stundendeputat ausmacht, als Religionslehrer mit allen Rechten der wissenschaftlich gebildeten

Lehrer in planmäßiger und außerplanmäßiger Eigenschaft verwendet werden. Geistliche, welche auf Grund dieser Bestimmung in den Staatsdienst übertreten, werden staatliche Beamte und erhalten ihre Befoldungsbezüge aus der Staatsklasse. Es finden die beamtenrechtlichen und besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Staates auf sie Anwendung. Die oberste Kirchenbehörde und die Allg. Evang. Kirchenkasse haben sich mit der Regelung ihrer Beamten- und Befoldungsverhältnisse nicht zu befassen.

Daneben sind noch Geistliche, die ein kirchliches Amt inne haben, als Nebenlehrer für die Erteilung des Religionsunterrichts an Höheren Lehranstalten und Fachschulen tätig. In § 28 Abs. 4 der Landesherlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betr. (Bad. Ges. u. VBlatt S. 453), ist vorgeschrieben, daß, wenn der Religionsunterricht nicht von Lehrern der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Art übernommen werden kann, im Benehmen mit der obersten Kirchenbehörde zu bestimmen ist, wer die Erteilung des Religionsunterrichts an einer Höheren Lehranstalt zu übernehmen hat. Nach § 40 Abs. 3 der Verordnung vom 17. April 1925, die gewerblichen Fortbildungsschulen betr. (Bad. Ges. u. VBlatt S. 80), sind die eben erwähnten für die Höheren Lehranstalten geltenden Bestimmungen auch hinsichtlich der Bestellung von Religionslehrern an Fachschulen maßgebend. Auch sie sind also im Benehmen mit der Kirchenbehörde, soweit sie nicht als staatliche Beamte im Hauptamt an der Fachschule tätig sind, im Bedürfnisfalle aus der Zahl der Gemeindepfarrer auszuwählen.

Durch Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 8. November 1922, die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichtserteilung an Höheren Lehranstalten, Gewerbe- und Handelsschulen betr. (Amtsblatt des Minist. des Kultus und Unterrichts S. 545), ist hinsichtlich der Vergütung für die nebenamtliche Unterrichtserteilung an den Höheren Lehranstalten, Gewerbe- und Handelsschulen angeordnet, daß die Nebenlehrer, die an einer anderen Schule hauptamtlich als Lehrer angestellt sind, für die stundenplanmäßig erteilten Jahres-

wochenstunden eine Vergütung erhalten, die dem Überstundenvergütungssatz ihrer hauptamtlichen Tätigkeit entspricht. Geistliche als Religionslehrer werden hinsichtlich der Vergütung für Erteilung des Religionsunterrichts als wissenschaftlich gebildete Lehrer behandelt. Die Höhe der Vergütung ist in den letzten Jahren wiederholt geändert worden. Zurzeit gilt die Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 19. März 1928, die Vergütung der Überstunden der Lehrer und Vergütung der Nebenlehrer betr. (Amtsblatt des Minist. des Kultus und Unterrichts S. 69). Darnach haben Geistliche, welche als Nebenlehrer an Höheren Lehranstalten und Fachschulen verwendet sind, für die Einzelwochenstunde 3,10 *R.M.*, für die Monatswochenstunde 10,25 *R.M.* und für die Jahreswochenstunde 123 *R.M.* als Vergütung zu bekommen. Die genannten Vergütungssätze ermäßigen sich entsprechend den staatlichen Kürzungsvorschriften.

Solange die Befoldungsregelung der Geistlichen sich von der Befoldungsregelung der Beamten grundsätzlich unterschied und hinter ihr zurückblieb, begegnete es keinem Bedenken, daß die Vergütungen für die Erteilung von Religionsunterricht an Höheren Lehranstalten und Fachschulen den Geistlichen zufließen, obwohl die für die Erteilung des Unterrichts verwendete Zeit einen Teil ihrer Dienstzeit bildet, während der sie ihren pflichtgemäßen Amtsdienst zu verrichten haben. Die Auszahlung der Vergütungen erfolgte deshalb bis zum heutigen Tag aus der Staatsklasse unmittelbar an die als Nebenlehrer tätigen Geistlichen.

Veranlaßt durch die Anstellung von kirchlichen Religionslehrern mit theologischer Vorbildung an Fachschulen, deren Befoldung die Kirchenkasse ausschließlich zu tragen hat, ist der Evang. Oberkirchenrat mit Schreiben vom 4. Juni 1925 Nr. 7187 an den Herrn Minister des Kultus und Unterrichts herangetreten und hat ihn ersucht, die Vergütungen für die Erteilung von Religionsunterricht durch die hier in Betracht kommenden kirchlichen Religionslehrer unmittelbar an die Allg. Evang. Kirchenkasse auszahlen zu lassen. Über den Antrag des Oberkirchenrats hinausgehend hat dann der Herr Minister des

Kultus und Unterrichts mit Erlaß vom 29. März 1926 Nr. D 3575 angeordnet, daß vom Beginn des Rechnungsjahres 1926 an die Vergütungen der evangelischen Geistlichen und Lehrer für die Erteilung des nebenamtlichen Religionsunterrichts an den Höheren Lehranstalten, Gewerbe- und Handelsschulen nicht mehr an die einzelnen Lehrer selbst, sondern für diese zusammen nach Maßgabe der zu erteilenden Gesamtstundenzahl monatlich an die Allg. Evang. Kirchenkasse bezahlt werden. Die Zahlung der Vergütung an die in Betracht kommenden Religionslehrer oder die Aufrechnung der Beträge auf deren Besoldungsbezüge wurden dem Oberkirchenrat überlassen. Der Oberkirchenrat war durch die Anordnung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts, soweit sie über seinen Antrag hinausging, überrascht. Die Durchführung der Maßnahme in vollem Umfang hätte für die Staatsverwaltung eine ganz erhebliche Entlastung, für die kirchliche Verwaltung aber eine Belastung bedeutet, weil die Auszahlung der Vergütungen an diejenigen Geistlichen, welche ein Gemeindepfarramt bekleiden und als Nebenlehrer tätig werden, der Allg. Evang. Kirchenkasse aufgebürdet worden wäre. Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts wurde deshalb mit Schreiben vom 23. April 1926 Nr. 4732 gebeten, die Maßnahme auf den Antrag des Oberkirchenrats zu beschränken. Nach wiederholtem Schriftwechsel in der Angelegenheit ist dem entsprochen worden und diese Regelung bis zum heutigen Tag in Geltung geblieben. Jedenfalls darf aus dem Erlaß des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 29. März 1926 Nr. D 3575 geschlossen werden, daß von seiner Seite keine Bedenken dagegen geltend gemacht werden, daß die Vergütungen für die als Nebenlehrer tätig werdenden Geistlichen nicht den nebenamtlich

tätigen Religionslehrern, sondern der Allg. Evang. Kirchenkasse ausbezahlt werden.

Durch die neuere Besoldungsgefeßgebung für die Geistlichen ist eine weitgehende Angleichung ihrer Besoldungsbezüge an diejenige der Beamten herbeigeführt worden. Damit ist aber auch die Frage akut geworden, ob es sich weiterhin vertreten läßt, daß die besonderen Vergütungen für die Erteilung von Religionsunterricht von den Geistlichen neben ihren Besoldungsbezügen beansprucht werden können. Die gegenwärtige finanzielle Notlage der Landeskirche drängt auf eine Entscheidung der Frage in dem Sinn, daß zur Verringerung der der Landeskirche durch den Besoldungsaufwand für die Geistlichen obliegenden Verpflichtungen die genannten Vergütungen, die nach angestellten Berechnungen im Jahr den Betrag von 80 000 bis 90 000 *R.M.* ausmachen, der Kirchenkasse zugeführt werden sollen. Als Zeitpunkt, auf den die Änderung in Kraft treten soll, ist der 1. Juli 1932 ins Auge gefaßt, damit die Geistlichen sich rechtzeitig darnach einrichten können.

3. Ermächtigung.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine endgültige Entscheidung darüber, ob die unter Ziffer 1 und 2 erörterten Maßnahmen unbedingt notwendig sind, noch nicht möglich. Da aber ein Zusammentreten der Landesynode, um selbst die notwendig werdende Entscheidung zu treffen, für die nächsten Wochen und Monate auf Schwierigkeiten stößt, soll der Evang. Kirchenregierung die Ermächtigung gegeben werden, die zu treffenden Maßnahmen nach gewissenhafter Prüfung zu beschließen und anzuordnen.